

## Anwesenheitspflicht und Versäumnisse von Unterricht und Klausuren<sup>1</sup> im Beruflichen Gymnasium -Wirtschaft-

### Regelmäßige Teilnahme am Unterricht und den übrigen Schulveranstaltungen

Wer die Schule nicht regelmäßig besucht, behindert im Allgemeinen auch den Fortgang des Unterrichts und beeinträchtigt damit die Lernmöglichkeiten anderer Schüler:innen. Die sinnvolle Teilnahme am Unterrichtsgespräch setzt die Kenntnis des bereits behandelten Stoffes und des Ablaufs vorangegangener Unterrichtsstunden voraus. Schließlich erschweren Schüler:innen, die die Schule nicht regelmäßig besuchen, die Leistungsbeurteilung durch die Schule. Neben der schriftlichen Kontrolle muss durch die Schule auch eine kontinuierliche Beurteilung der Leistungen der Schüler:innen im Unterricht erfolgen.

Daher sind folgende Regelungen zu beachten:

**Fehlzeiten können nur dann entschuldigt werden, wenn von der Schülerin/dem Schüler (ggf. den Erziehungsberechtigten) die Pflichten, die sich aus den Regelungen 1. – 7. ergeben, eingehalten werden. Ansonsten gelten die Fehlzeiten grundsätzlich als unentschuldigt:**

- 1. Beurlaubungen:** Bei **notwendigem, aber vorhersehbarem Fehlen muss die Schülerin/der Schüler** rechtzeitig beantragen, beurlaubt zu werden, z. B. vor einem Vorstellungsgespräch, einer Führerscheinprüfung (-> Antragsformular im Schulbüro). Termine, wie Arztbesuche, Behördengänge, Anwaltstermine etc. sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit zu planen. Beurlaubungen bis zu einem Tag spricht die Klassenlehrkraft bzw. die Tutorin/der Tutor aus. Längere Befreiungen vom Unterricht gewährt nur die Schulleiterin bzw. die Abteilungsleitung. Eine schriftliche Bestätigung für die Wahrnehmung des Termins ist in der Regel im Nachhinein der Klassenlehrkraft bzw. der Tutorin/dem Tutor vorzulegen (z. B. schriftliche Bestätigung des Unternehmens).
- 2. Krankheit** (und sonstige unvorhersehbare Ereignisse): Bei Krankheitsfällen ist es erforderlich, sich morgens am Tag des Fehlens im Schulbüro (04141 492-200) **bis 08:00 Uhr** telefonisch oder durch E-Mail (entschuldigung@bbs2stade.de) abzumelden. Fehlzeiten sind grundsätzlich umgehend schriftlich am ersten Tag der Rückkehr bei der Klassenlehrkraft bzw. der Tutorin/dem Tutor mit einem Entschuldigungsschreiben zu entschuldigen. Dem Schreiben sind ggf. sonstige Bescheinigungen (z. B. ärztliche Bescheinigungen) beizufügen. Die Klassenlehrkräfte bzw. die Tutorinnen/die Tutoren akzeptieren die Entschuldigung indem sie den entsprechenden Vermerk im elektronischen Klassenbuch eintragen.  
Bei längerem Fehlen aufgrund von Krankheit ist ab dem dritten Tag eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung erforderlich und zeitnah vorzulegen. Wird die Entschuldigung nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt dies als unentschuldigt.
- 3. Klausurversäumnisse:** Versäumnisse von **Klausuren und klausurähnlichen Leistungen** (z. B. Projektpräsentationen, geplante und terminierte Referate, Sportveranstaltungen außerhalb des Unterrichts etc.) müssen (neben den Erfordernissen des Punktes 2.) mit **ärztlicher** Schulunfähigkeitsbescheinigung unverzüglich, bei längerem Fehlen spätestens am dritten Fehltag bei der Klassenlehrkraft bzw. der Tutorin/dem Tutor und der Fachlehrkraft entschuldigt werden bzw. ersatzweise innerhalb der Frist im Schulbüro mit Eingangsstempel abgegeben werden. Ansonsten wird die Klausur bzw. die klausurähnliche Leistung als Leistungsverweigerung gewertet und mit 00 Punkten bewertet. **Ärztliche** Bescheinigungen erfordern grundsätzlich die Unterschrift des Arztes. Bescheinigungen, die von einer Sprechstundenhilfe unterzeichnet sind bzw. mit Unterschriften mit den Zusätzen i. A. / i. V. versehen sind, werden nicht angenommen.
- 4. Vorzeitiges Verlassen:** Ist ein vorzeitiges Verlassen der Schule erforderlich, so ist eine Abmeldung bei der **nachfolgenden** Lehrkraft notwendig. Sollte dieser nicht erreichbar sein, hat eine Abmeldung bei der Klassenlehrkraft bzw. der Tutorin/dem Tutor zu erfolgen. (Sportunterricht:

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Klausuren“ schließt auch klausurähnliche Leistungen (z. B. Projektpräsentationen; geplante und terminierte Referate etc.) ein.

siehe Punkt 5)

5. **Befreiungen vom Sportunterricht:** Befreiungen von der **aktiven** Teilnahme am Sportunterricht bis zu einem Monat sind bei der Sportlehrkraft formlos zu beantragen. Über Befreiungen ab einem Monat entscheidet die Schulleitung). Ärztliche Bescheinigungen sind ggf. erforderlich. Schüler:innen, die nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, sind grundsätzlich zur Anwesenheit verpflichtet. Ausnahmen sind mit der Sportlehrkraft abzusprechen.

**Abmeldung VOR der Sportstunde (vorzeitiges Verlassen)**

Die Schülerin/der Schüler meldet sich **persönlich** bei der Sportlehrkraft ab. Die Sportlehrkraft entscheidet, ob die passive Teilnahme am Sportunterricht möglich ist oder ob die Schülerin/der Schüler vorzeitig entlassen werden kann bzw. später zum Schulunterricht erscheinen darf. Für die Sportstunden, an denen die Schülerin/der Schüler nicht teilgenommen hat, muss am nächsten Schultag eine ärztliche Bescheinigung über die Fehlstunden vorgelegt werden. Eine Entschuldigung ist der Tutorin/dem Tutor umgehend vorzulegen.

**Abwesenheit am ganzen Schultag**

Die üblichen Entschuldigungsregeln sind anzuwenden.

Die nicht ordnungsgemäß entschuldigten Fehlstunden werden mit 00 Leistungspunkten bewertet.

6. **Verspätungen** (auch nach den Pausen) gelten grundsätzlich als unentschuldigtes Fehlen.
7. **Versäumter Unterrichtsstoff** ist von den Schüler:innen eigenständig nachzuarbeiten. Dazu ist es auch erforderlich, sich die entsprechenden Unterlagen bei den Mitschüler:innen zu besorgen und sich nach evtl. Hausaufgaben zu erkundigen und diese zu bearbeiten.

### **Folgen von Klausurversäumnissen**

Hat eine Schülerin/ein Schüler eine Klausur bzw. eine klausurähnliche Leistung versäumt und dies ordnungsgemäß entschuldigt, so muss in der Regel eine Ersatzleistung (z. B. Nachschreibeklausur, ein Referat mit Diskussion, eine andere Sportleistung) erbracht werden. Die Fachlehrkraft entscheidet, welche Ersatzleistung zu erbringen ist. **Die Schülerin/der Schüler setzt sich selbstständig und unaufgefordert mit der entsprechenden Fachlehrkraft in Verbindung (morgens bei der Krankmeldung [E-Mail], spätestens am ersten Tag bei Wiederaufnahme des Schulbesuches).** Ein nicht entschuldigtes Klausurversäumnis gilt als Leistungsverweigerung und wird in der Regel mit 00 Punkten bewertet.

### **Folgen unregelmäßigen Schulbesuchs für die Leistungsbewertung**

In den Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) heißt es im Zweiten Abschnitt Nr. 6.5: „Können die Leistungen aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, in einzelnen Fächern [...] nicht beurteilt werden, so ist anstelle einer Note der Vermerk „kann nicht beurteilt werden“ aufzunehmen. Hier geht es z. B. um langfristige Krankheitsfälle. Hat jemand aber sein Fehlen selbst zu vertreten, so ist eine Note zu erteilen. Hat die Schülerin/der Schüler Unterricht versäumt und kann die Leistung deshalb nicht beurteilt werden oder wird ein Fach mit 00 Punkten bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt; eine Versetzung in die Qualifikationsphase bzw. eine Zulassung zur Abiturprüfung ist somit nicht möglich.“

